

Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren „Bedingungsloses Grundeinkommen umsetzen!“

Text des Volksbegehrens:

Wir fordern den Gesetzgeber auf, durch bundesverfassungsgesetzliche Regelungen ein Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) einzuführen. Dieses soll jeder Person mit Hauptwohnsitz in Österreich ein menschenwürdiges Dasein und echte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen. Höhe, Finanzierung und Umsetzung sollen nach einem Prozess, an dem die Zivilgesellschaft maßgeblich beteiligt ist, gesetzlich verankert werden.

Begründung des Einleitungsantrages des Volksbegehrens „Bedingungsloses Grundeinkommen umsetzen!“

Das Bedingungslose Grundeinkommen ist eine monatliche, staatliche Zahlung an jeden Menschen mit Hauptwohnsitz in Österreich.

Es gilt als soziales Menschenrecht und bleibt bei Zuverdienst erhalten.

Es wird jedem Menschen ohne Antrag und ohne Einkommens- oder Vermögensprüfung garantiert. Beziehenden von hohem Einkommen und Vermögenden werden durch steuerliche Maßnahmen zur Finanzierung beitragen.

Es beinhaltet keinen Zwang zu einer Gegenleistung und ist ein Vertrauensvorschuss der Gesellschaft.

Es ermöglicht bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten, aber auch Erholungszeit besser auf die Menschen aufzuteilen.

Es ergänzt den heutigen Sozialstaat statt ihn zu ersetzen.

Es garantiert individuell, wertgesichert und unpfändbar die Lebensgrundlage.

Wir erwarten, dass dieses materielle Recht auf Leben

- den sozialen Zusammenhalt stärken,
- die Existenzangst abbauen,
- den Klimaschutz vorantreiben,
- die Armut abschaffen,
- den Wandel der Arbeitswelt besser gelingen lassen,
- die Ungleichheit in Österreich verringern,
- die Geschwindigkeit unseres Lebens senken,
- unsere Gesundheit und Lebensfreude steigern

kann, mehr als es der heutige Sozialstaat ohne Bedingungslosigkeit je könnte.

Deshalb fordern wir den Gesetzgeber auf, den Einführungsprozess unverzüglich zu beginnen.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.